



TV 1868 Kusel e.V.

– Satzung –

Stand 23.03.2016

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1868 Kusel eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Kusel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

Der Turnverein 1868 Kusel e.V. betreibt Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit, insbesondere das Turnen. Er fördert seine Mitglieder, vor allem die Jugend. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breites, planmäßiges, turnerisches und sportliches Angebot auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein stellt seinen Mitgliedern hierfür sein gesamtes Vermögen, die Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

§3 MITGLIEDER

Dem Verein können angehören:

- a) Kinder
- b) Jugendliche
- c) Aktive Mitglieder
- d) Passive Mitglieder

§4 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss (§14)
- c) Durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und mindestens 2 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Übungsstunden die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet (§8, Abs. 1 e).

§7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Turnrat
- c) Der Vorstand

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Turnrates und des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren, jedoch ist die Höhe der Umlagen und Gebühren jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§3, Ziff. 3,4) unter Angaben des Grundes es schriftlich beantragt.

- a) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- b) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder deren Beauftragter geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§13) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§9 DER TURNRAT

Der Turnrat besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Den Übungsleiterinnen/ Übungsleiter
- c) Den Rechnungsprüfern

Der Turnrat ist zuständig für die:

- a) Beschlussfassung über den Haushalt
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
- d) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich, per E-Mail oder mündlich. §8 Abs. 4,5 ist sinngemäß anzuwenden.

§10 DER VORSTAND

Den Vorstand bilden:

- a) Der 1. Vereinsvorsitzende
- b) Der 2. Vereinsvorsitzende
- c) Der Oberturnwart
- d) Der Kassenwart
- e) Der Schriftführer
- f) Der Presse- und Werbewart
- g) Die Beisitzer

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich oder schriftlich abgestimmt. §8 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§11 WAHLPERIODE

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§12 ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Schriftführer und Kassenwart nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von der Vertretung Gebrauch machen dürfen.

Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte.

Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

Der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins geeignet unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm die Werbeaufgaben.

Den Fachwarten obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Aufgaben ihres Fachgebietes.

§13 GEMEINÜTZIGKEIT

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer

Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§14 STRAFEN

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss vom Übungs- und Wettkampfbetrieb auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss

Gegen diesen Beschied steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Woche nach der Eröffnung der Strafe unanfechtbar, wirksam. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§15 AUFLÖSUNG DE VEREINS

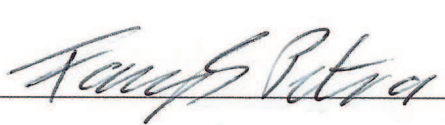
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Die Auflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kusel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnsports zu verwenden hat.

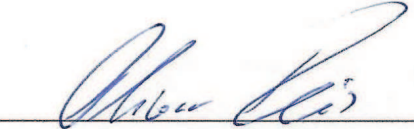
§16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Über alle in den Satzungen und bzw. BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Turnrat. Die Satzung in der jetzigen Form wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 23.03.2016. Sie gilt ab dem 24.03.2016.

Der Vorstand:



1. Vorsitzende



2. Vorsitzender